# Geschäftsordnung des Förderverein Gentoo e.V.

11. Juni 2010

#### §1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt gemäß §8 der Vereinssatzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
  - €10,00 für eine ermäßigte Mitgliedschaft (€3,00 bei quartalsweiser Zahlung),
  - €20,00 für eine normale Mitgliedschaft (€6,00 bei quartalsweiser Zahlung).
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt €10,00.
- (3) Ermäßigte Mitgliedschaften bedürfen der Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gelten nur für folgende Gruppen:
  - Studenten,
  - Schüler,
  - Auszubildende,
  - Sozialhilfeempfänger,
  - Rentner.
- (4) Bei sozialen Härtefällen kann eine Ermäßigung beim Vorstand in Textform beantragt werden.
- (5) Der Beitrag ist entweder jährlich oder zu Beginn eines Quartals im Voraus auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (6) Änderungen bezüglich der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsart) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## $\S 2$ Verpflichtungen nach Austritt

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum nächsten Quartalsende.
- (2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

# §3 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstands

(1) Einzelne Vorstandsmitglieder sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von €500,00 verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu €2000,00 können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig. Bei Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtlichen Vertretungen und Aufnahme von Krediten hat sich der Vorstand im Innenverhältnis abzustimmen.

### §4 Weitere Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und die für den Verein beantragten Bankkonten.
- (2) Für Abhebungen vom Vereinskonto ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern nötig.
- (3) Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
- (4) Für laufende Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister eine Bargeldkasse. Überschüssige Bargeldsummen werden von ihm regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
- (5) Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
- (6) Der Schatzmeister hat Bücher über das Vermögen des Vereins in der doppelter Buchführung zu führen. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu berücksichtigen.
- (7) Eine Inventarliste für Vermögensgegenstände ist anzulegen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur über das Vermögen des Vereins durchzuführen.
- (8) Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder.

### §5 Erstattung der Auslagen des Vorstands

(1) Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.